



## Angaben zum aktuellen Status der Schülerin / des Schülers - durch SCHÜLER/IN oder ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/N auszufüllen -

Es besteht **Freifahrberechtigung**

- 1. freifahrberechtigtes Kind der Familie (12,00 € je Monat)
- 2. freifahrberechtigtes Kind der Familie (6,00 € je Monat)
- 3. oder weiteres freifahrberechtigtes Kind der Familie (0,00 € je Monat)

**Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.**

Die nachfolgenden Angaben sind zur endgültigen Feststellung des Eigenanteils für o.g. Schüler/in erforderlich, wenn im Verlaufe des selben Schuljahrs weitere freifahrberechtigte Geschwisterkinder aus Ihrer Familie eine weiterführende Schule oder eine Vollzeitklasse eines Berufskollegs besuchen **und** der jeweilige Schulträger das SchülerTicket eingeführt hat.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Schule, Ort	Klasse

Es besteht **Teilfreifahrberechtigung \***

- 1. teilfreifahrberechtigtes Kind der Familie (12,00 € je Monat)
- 2. oder weiteres teilfreifahrberechtigtes Kind der Familie (6,00 € je Monat)

Es besteht **keine Freifahrberechtigung (24,50 € je Monat)**

## Bestätigung der Angaben zum aktuellen Status der Schülerin / des Schülers

- durch den zuständigen SCHULTRÄGER auszufüllen -

Es besteht **Freifahrberechtigung** als

- 1. freifahrberechtigtes Kind der Familie (12,00 € je Monat)
- 2. freifahrberechtigtes Kind der Familie (6,00 € je Monat)
- 3. oder weiteres freifahrberechtigtes Kind der Familie (0,00 € je Monat)

Es besteht **Teilfreifahrberechtigung \*** als

- 1. teilfreifahrberechtigtes Kind der Familie (12,00 € je Monat)
- 2. oder weiteres teilfreifahrberechtigtes Kind der Familie (6,00 € je Monat)

Es besteht **keine Freifahrberechtigung (24,50 € je Monat)**

Stempel des Schulträgers,  
Unterschrift

**\* Auf Grund des Erlasses des Schulministeriums NRW sind Teilfreifahrberechtigte wie Freifahrberechtigte zu behandeln**

## Befreiung vom Eigenanteil

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (**§ 48a SGB XII**) geleistet wird.

Der Bezug dieser Leistung wird hiermit durch das zuständige Sozialbüro bestätigt.

Die Kostenbefreiung für Empfänger von Sozialleistungen entfällt, sobald kein Anspruch mehr gegeben ist. Das Sekretariat oder das Schulverwaltungsamt sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bestätigung durch Stempel und Unterschrift  
des Sozialbüros

Dieses Feld wird durch das VRS-Partnerunternehmen ausgefüllt:

**Interner Bearbeitungsvermerk:** geprüft/erfasst: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

- Bitte unbedingt Rückseite ausfüllen -

Ihren Antrag nehmen die Schulsekretariate entgegen